

99150089001000, 99150089001000

Approbation Erteilung Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut aus EU/EWR/Schweiz

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/373257258/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150089001000, 99150089001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation Erteilung Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut aus EU/EWR/Schweiz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Anerkennungsbescheid, Psychologische Psychotherapeutin, Zulassung, Ausländische Qualifikation, Gleichwertigkeitsbescheid,

Modul	Sachverhalt
	EU/EWR/Schweiz, Eignungsprüfung, Psycoterapeuta, Berufszugang, Anerkennungsgesetz, Drittstaat, Kenntnisprüfung, Nostrifizierung, Approbation, Anerkennung, Anerkennen, Berufsabschluss, ausländischer Abschluss, Berufsausbildung, Berufsqualifikation, Qualifikationsanalyse, Gleichwertigkeitsprüfung, Reglementierter Beruf, Berufsanerkennung, akademischer Heilberuf, Richtlinie 2005/36/EG, Konformitätsbescheinigung, Zeugnisbewertung, Berufsbezeichnung, Anerkennung in Deutschland, Arbeit, Berufsanerkennungsrichtlinie, Anerkennungsverfahren, Gleichwertigkeit, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Psychologin, Kammerberuf, berufliche Anerkennung, Nostrifikation, Erteilung, Psychologischer Psychotherapeut, Psychologe, Heilberuf, Ausbildung, Reglementiert, ausländischer Beruf, Anpassungslehrgang, Gleichwertigkeitsfeststellung, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Psychothérapeute, Beruf
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/BjNR160410019.html https://api.bptk.de/uploads/Psych_Th_A_Pr_V_PP_466d24c7dc.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/Bj

Modul	Sachverhalt
	NR160410019.html https://api.bptk.de/uploads/Psych_Th_A_Pr_V_PP_466d24c7dc.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Teaser	Wenn Sie in Deutschland als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut arbeiten möchten, dann benötigen Sie die Approbation.
Volltext	Damit Sie in Deutschland als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Die Approbation ist notwendig, da der Beruf in Deutschland reglementiert ist. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut arbeiten dürfen. Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem Land der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz können Sie in Deutschland die Approbation erhalten. Die Approbation wird Ihnen von der zuständigen Stelle erteilt, wenn Ihre Ausbildung als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit wird im Anerkennungs-Verfahren überprüft. Sie müssen noch weitere Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation erfüllen. Sie müssen z.B. gesundheitlich geeignet sein und über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen. Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen. Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.
Erforderliche Unterlagen	Die zuständige Stelle informiert darüber, welche

Modul

Sachverhalt

Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Kopie)
- deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
- amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausbildungsnachweises
- Nachweise über die Inhalte Ihrer Ausbildung: Aufstellung der Studienfächer und Ausbildungsstunden, die Sie absolviert haben
- Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut
- Strafregistrauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Würdigkeit und Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
- Ärztliche Bescheinigung Ihrer gesundheitlichen Eignung (Die Bescheinigung kann von einer Behörde aus Ihrem Ausbildungsstaat sein. Die Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
- Erklärung, dass Sie in Deutschland noch keinen Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt haben

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

Die konkreten Voraussetzungen erfragen sie bitte beim HLfGP. Generell gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut aus der EU, dem

Modul

Sachverhalt

EWB oder der Schweiz.

- Sie sind gesundheitlich geeignet.
- Sie sind zuverlässig und würdig für die Arbeit als Psychologischer Psychotherapeut und haben keine Vorstrafen.
- Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das sind allgemeine Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und medizinische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2.

Kosten

Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Antragstellung****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle überprüft, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und alle weiteren Voraussetzungen vorliegen. Die Approbation kann nur erteilt werden, wenn Ihre Ausbildung mit der deutschen Ausbildung gleichwertig ist.

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

Modul

Sachverhalt

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann wird Ihnen die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut erteilt.

Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen.

Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen schriftlich die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Eignungsprüfung erfolgreich ablegen (und alle anderen Voraussetzungen erfüllen), erhalten Sie die Approbation.

****Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist und Sie die Unterschiede nicht ausgleichen können, können Sie einen maximal dreijährigen

Modul

Sachverhalt

Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Bei der Eignungsprüfung prüft man die wesentlichen Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Die Eignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die Inhalte und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt. Wenn Sie die Eignungsprüfung bestehen, erteilt man Ihnen die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut. Sie müssen dafür auch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen.

****Rechtsbehelf****

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Bearbeitungsdauer

Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihr Antrag und Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.

Frist

Es sind keine Fristen zu beachten. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen. Das Verfahren kann sich dadurch verlängern.

weiterführende Informationen

Hinweise

- ****Nachweis der Sprachkenntnisse****
Voraussetzung für die Approbation sind allgemeine deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2. Sie können den erforderlichen Sprachnachweis auch während des Approbations-Verfahrens nachreichen. Außerdem müssen Sie während des Approbations-Verfahrens einen medizinischen Fachsprachtest auf dem Niveau C2 ablegen.

Modul

Sachverhalt

- ****Berufserlaubnis****

In Ausnahmefällen können Sie auch eine befristete Berufserlaubnis beantragen. Mit der Berufserlaubnis dürfen Sie maximal 3 Jahre als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut auch ohne Approbation arbeiten. Sie müssen dafür Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nachweisen und einen Fachsprachtest auf dem Niveau C2 ablegen. Es kann sein, dass Sie nur eingeschränkt arbeiten dürfen. Die Berufserlaubnis ist keine Approbation. Mit einer Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz können Sie normalerweise keine Berufserlaubnis erhalten.

- ****Dienstleistungsfreiheit****

Wenn Sie nur vorübergehend und gelegentlich selbständig als Dienstleister oder Dienstleisterin in Deutschland arbeiten wollen, brauchen Sie keine Approbation. Es gelten dann aber besondere Voraussetzungen. Sie müssen Ihre Arbeit vor der ersten Tätigkeit der zuständigen Stelle melden. Die zuständige Stelle informiert Sie genau über das Verfahren.

- ****Gleichwertigkeitsbescheid****

Im Approbations-Verfahren erfolgt die Prüfung der Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung (Anerkennungs-Verfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.

- ****Elektronische Antragstellung****

Sie können Ihren Antrag auch elektronisch stellen. Die Antragstellung kann direkt bei der zuständigen Stelle erfolgen. Sie können den Antrag auch bei dem Einheitlichen Ansprechpartner stellen. Der Einheitliche Ansprechpartner hilft Ihnen und leitet den Antrag an die zuständige Stelle weiter, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

- ****Verfahren für Spätaussiedler****

Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach dem hier genannten Gesetz oder nach dem

Modul	Sachverhalt
	Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung des HLFGP können Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.
Kurztext	• Für die Tätigkeit als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation). • Mit einer Approbation darf man als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die Approbation erhalten. • Zuständig: Hessisches Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.
Formulare	Fragen Sie das zuständige HLFGP nach bereits vordruckten Anträgen / Formularen.
Ursprungsportal	License to practice as a psychological psychotherapist from the EU/EEA/Switzerland, Approbation Erteilung Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut aus EU/EWR/Schweiz